



Wir informieren

Grundrentenfreibetrag

Mit der Einführung der Grundrente gilt seit Anfang des Jahres 2021 ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter, auch Grundrentenfreibetrag genannt. Trotz Grundrente werden viele Rentnerinnen und Rentner weiterhin auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter angewiesen sein oder erstmals einen Anspruch darauf erlangen. Sie können von dem neuen Freibetrag profitieren. Während bisher die gesetzliche Rente vollständig mit der Grundsicherung verrechnet wurde, bleiben seit Jahresbeginn bis zu maximal 223 Euro als Grundrentenfreibetrag unangestastet.

Wie wirkt sich der Freibetrag in der Grundsicherung aus?

Gertrud S. ist 68 Jahre alt, Witwe und leidet unter einer Gehbehinderung. Vor der Geburt ihrer Kinder war sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie erhält eine kleine Witwenrente und erfüllt 33 Jahre Grundrentenzeiten. Hat Gertrud S. Anspruch auf Grundsicherung im Alter?

Eine Beispielrechnung:

Bedarf/Monat	Betrag in Euro
Regelbedarf für Gertrud S. (alleinstehend)	446,00
Mehrbedarf von 17% wegen Gehbehinderung	75,82
Kaltmiete	344,00
Heizkosten	92,00
Summe Grundsicherungsbedarf:	957,82
Einkommen/Monat	Betrag in Euro
eigene Rente (nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung)	329,30
Witwenrente (nach Abzug der Beiträge, siehe oben)	460,13
abzüglich Grundrentenfreibetrag, maximal 223 Euro	-223,00
Summe Einkommen:	566,43
Bedarf minus Einkommen ergibt die monatliche Leistung:	391,39

Gertrud S. steht eine Grundsicherungsleistung von 391,39 Euro zu. Ohne den Freibetrag hatte sie bislang einen Anspruch auf 168,39 Euro.

Auf der Webseite des VdK (www.vdk.de/permalink/81170) können Sie mit einem Grundsicherungsrechner prüfen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben. Wenn das der Fall ist, sollten Sie direkt beim Sozialamt einen Antrag stellen. Wer bereits Grundsicherung bezieht, erhält Nachricht vom Sozialamt.



Wer kann von dem neuen Freibetrag profitieren?

Der Freibetrag gilt für alle Rentner in der Grundsicherung sowie für Neu-Antragsteller, die einen Anspruch haben. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten aufweisen, dazu zählen:

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit (auch Teilzeit, versicherungspflichtiger Minijob) oder Selbstständigkeit
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
- Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR)

Welche Unterlagen sollte ich bei einem Antrag auf Grundsicherung bereithalten?

- Antrag auf Grundsicherung im Alter
- Gültige Personaldokumente
- Gegebenenfalls Meldebestätigung
- Einkommensnachweise
- Kontoauszüge
- Mietvertrag, gegebenenfalls Mietänderungsschreiben
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung

Wichtig: Wegen der Corona-Krise gilt voraussichtlich bis Ende des Jahres ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung im Alter. Demnach ist die Vermögensprüfung ausgesetzt und die Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt.

Das Sozialamt ist verpflichtet, Sie bei der Antragstellung zu beraten. Der Sozialverband VdK berät Sie im Falle der Ablehnung des Antrags.